

# Vereinssatzung TSV Germania Arpke

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Germania 1911 Arpke e.V. Gründungstag war der 01. September 1911. Er hat seinen Sitz in Lehrte, Am Waldbad 5 in 31275 Lehrte, Ortsteil Arpke. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zum Zweck der Förderung des Sports gehören auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen.
2. Der Vereinszweck der Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von Sport und Spiel, die Förderung der sportlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Veranstaltungen, sportlicher Wettspiele und Wettkämpfe in allen vorkommenden Sportarten sowie der Pflege von Sportgeist.
3. Der Verein verfolgt außerdem mildtätige Zwecke. Der Vereinszweck der Förderung von mildtätigen Zwecken wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Begleitung sozialer Projekte im Sinne von § 53 AO.
4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme der in § 13 geregelten Vergütungen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Sparte nach den Vorgaben des §12 gegründet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Ordentliches, aktives oder passives Mitglied ist, wer einer der Sportabteilungen angehört. Fördernde Mitglieder können ordentliche, passive Mitglieder sein. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Stimm- und Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Jugendmitglied ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wenn diese das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben bei der Mitgliederversammlung, sind aber teilnahmeberechtigt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Im Falle der Aufnahme des Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber (bei gemeinsamer Sorge als Gesamtschuldner). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Er kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung einer satzungsgemäßen Aufgabe persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Verein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des unter § 1 genannten Vereins.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinsstrafe**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung eines Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden, sonst verfallen diese.
8. Unabhängig davon, ob das Verhalten eines Mitglieds zum Vereinsausschluss berechtigt, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) befristetes Zutrittsverbot für das Vereinsgelände
  - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 1.500,00 €
  - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
  - e) Amtsenthebung

Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahmen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör). Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so entscheidet er mit einer 2/3-Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in der aktuellen Beitragsordnung dokumentiert. In dieser Ordnung sind zudem Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Der Vorstand ist ermächtigt, die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen und zu ändern. Die Beitragshöhe kann durch Mitgliedergruppen/-sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und umlagebefreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Personengruppen und in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise zu erlassen oder zu

stunden. Dies gilt auch für Beitragsleistungen der Vorstandsmitglieder. Die Regelung erfolgt in der Beitragsordnung.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen. Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins ist den aktiven ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Wertschätzung und Respekt verpflichtet und handeln nicht gegen Vereinsinteressen und Ziele.
3. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel oder Änderung der Bankverbindung etc. unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen abgedeckt und/oder auf Vorsatz zurückzuführen.

## **§ 9**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn aus Sicht des Vorstandes es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des identischen Grundes beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Vereinsschaukästen sowie auf der Homepage des TSV unter [www.tsv-arpke.de](http://www.tsv-arpke.de). Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen (21 Tage).
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort, die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit.
8. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu befürworten ist, finden Stimmabgaben geheim statt.
9. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag.
10. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr mit einer Stimme. Stimmübertrag ist unzulässig.
11. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll nachstehende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
  - Beschlüsse
13. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- den beiden gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zu dem Beirat gehören:

- die Spartenleiter
- der Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen, sowie Projektmitarbeitende einzusetzen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Jugendwart werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand.
8. Davon abweichend ist ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Weg (Umlauf) möglich (§§ 28, 32 Abs. 2 BGB). Schriftliche Beschlüsse können nach § 126 Abs. 3 und § 126a BGB durch elektronische Form ersetzt werden. Sitzungen des Vorstands können auch virtuell (z. B. per Chat, Telefon- oder Webkonferenz), schriftlich oder fernmündlich abgehalten werden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Vorsitzenden.
10. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
11. Der Vorstand kann nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem Handeln entstanden sind.
12. Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) sowie Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen zu Verbandssatzungen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Sparten des Vereins**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbständige Sparten gebildet werden. Die Sparten können nur mit Zustimmung des Vorstands gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.
2. Die Sparte darf sich eine Spartenordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Jede Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Spartenordnung.
3. Die Sparten haben eine Spartenleitung zu bestimmen.
4. Spartenleiter sind nicht vertretungsbefugt. Sie können vom Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.
5. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 13 Vergütung, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Eine solche Aufwandsentschädigung kann auch Mitgliedern des Vorstands gewährt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, mindestens aber einmal jährlich die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **§ 15 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 16 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (insbesondere Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein). Der Verein beachtet die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Erhebung
  - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
  - Nutzungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
3. Durch diese Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht, sofern dem nicht schriftlich widersprochen wurde.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte gemäß DSGVO:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel (Art.) 15;
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16;
  - c. das Recht auf Löschung nach Art. 17;
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18;
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20;
  - f. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 und das
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an andere als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

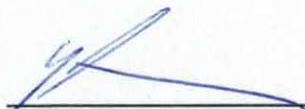
## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Satzung genannten Zwecke im Ortsteil Arpke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung oder Aufhebung an den neu entstehenden gemeinnützig anerkannten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützig anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18  
Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 in  
Arpke beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

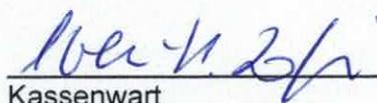
Arpke, 22.04.2023



1. Vorsitzende



2. Vorsitzender



Kassenwart